

# **Satzung des Angler-Vereins „Neptun“ e.V.**

## **§1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr, Mitgliedschaft in anderen Vereinen**

1. Der Verein führt den Namen "Angler - Verein "Neptun" e.V". Er hat seinen Sitz in Wittenberg und ist am 03.06.1997 unter der Nr. VR 494 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wittenberg eingetragen worden.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
3. Der Anglersportverein ist Mitglied des Kreisanglervereins Wittenberg e.V. und erkennt dessen Satzung an und fühlt sich dem geschäftsführenden Vorstand verpflichtet.
4. Über den Beitritt zu weiteren Vereinen oder Organisationen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder, des gleichen über den Austritt.

## **§2**

### **Zweck des Vereins**

1. Der Zweck des Anglersportvereins ist die Förderung des sportlichen Angelns seiner Mitglieder und des aktiven Umwelt- und Naturschutzes.  
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Mitwirkung am Erhalt der Flora und Fauna in und an unseren Heimatgewässern verwirklicht.
2. Der Anglersportverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung vom 16. März 1976 in der zuletzt gültigen Fassung.
3. Der Verein ist weder parteipolitisch noch religiös gebunden. Er wahrt strikte Neutralität, Diskriminierung anderer Völker und Rassen werden abgelehnt.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§3**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Angler-Vereins "Neptun" e.V. können alle natürlichen Personen werden, welche Angelsportler sind oder werden wollen und die Bestimmungen dieser Satzung anerkennen. Über einen schriftlich oder mündlich vorgebrachten Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereins.  
Bei nicht volljährigen Personen bedarf es der Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters.
2. Eine Ehrenmitgliedschaft kann nach langjähriger und verdienstvoller Zugehörigkeit zum Verein zugesprochen werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Zugehörigkeit zum Angelsport vorangegangener Organisationsformen kann ebenfalls als Basis für Ehrungen herangezogen werden.
3. Als fördernde Mitglieder des Vereins können durch Beschluss des Vorstandes natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die die Zielstellung des Vereins besonders unterstützen.

## **§ 4**

## **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet :  
durch Auflösung des Vereins, freiwilligem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder durch den Verlust der Rechtsfähigkeit, sowie durch Tod.
2. Der freiwillige Austritt ist mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand vorzubringen. Diese Erklärung ist bis zum 30.09. abzugeben und wird zum 31.12. des Jahres wirksam.
3. Bei Feststellung vereinsschädigenden Verhaltens kann der erweiterte Vorstand des Vereins Disziplinarmaßnahmen bis hin zum Ausschluss des Mitgliedes, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen. Der Beschluss über Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief dem Betroffenen bekannt zu machen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, zum Sachverhalt Stellung zu nehmen. Dem Betroffenen steht innerhalb von einem Monat das Recht auf Widerspruch vor der Mitgliederversammlung zu.  
Bei erfolgtem Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über die zu treffenden Maßnahmen. Die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist ausreichend. Bis zur Entscheidung über Ausschluss ruht die Mitgliedschaft.
4. Mitgliedschaftsverhältnisse von Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern enden durch einfache Erklärung vor dem Vorstand.
5. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen ( ausgenommen die eingezahlte Vereinseinlage ).
6. Anrecht auf Beitragsrückerstattung besteht nicht.

## **§ 5**

### **Ruhende Mitgliedschaft**

Die aktive Mitgliedschaft ruht, wenn das Mitglied einen Antrag in schriftlicher Form unter Angabe der Gründe an den Vereinsvorstand stellt. Für die Zeit der ruhenden Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Bei Wegfall der Gründe für die ruhende Mitgliedschaft aktiviert sich die Mitgliedschaft.  
Alle ursprünglichen Rechte und Pflichten leben wieder auf.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten**

1. Alle Mitglieder haben das Recht:
  - den Angelsport entsprechend seiner Qualifizierung, an den dafür bestimmten und für ihm zutreffenden Gewässern auszuüben
  - bei Volljährigkeit das Stimmrecht auszuüben (Vollendung des 18. Lebensjahrs )
  - bei Volljährigkeit den Vereinsvorstand zu wählen oder in diesen gewählt zu werden
  - auf Benutzung der Vereinseinrichtungen
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht:
  - den Verein und die Vereinszwecke, auch in der Öffentlichkeit, in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen
  - seine Mitgliedsbeiträge pünktlich und in festgesetzter Höhe zu entrichten
  - die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse einzuhalten
  - auf Weisung des Vereinsvorstandes ihm zumutbare Aufgaben für einen befristeten Zeitraum auszuüben
  - eng mit allen Vereinen, Organisationen und Einrichtungen zusammenarbeiten, die sich für die Gestaltung der Landeskultur, dem Natur- und Umweltschutz und für den Sport einsetzen.
3. Alle gepachteten Gewässer durch den Verein werden in den gemeinsamen Gewässerfond

des LAV Sachsen/Anhalt eingebracht. Mitglieder des Vereins haben nicht das Recht eigene Fischereizwecke zu erwerben.

4. Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich aus den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die den Geltungsbereich dieser Satzung unmittelbar beeinflussen.

## **§7**

1. Bei Eintritt in den Verein hat jedes Mitglied eine Aufnahmegebühr, den Mitgliedsbeitrag und die vom Landesanglerverband festgesetzte Höhe für die Angelberechtigung zu entrichten.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden auf der Grundlage einer Orientierung durch den Kreisanglerverein im Finanzplan für das folgende Geschäftsjahr festgelegt.
3. Die von den Mitgliedern zu erhebenden Beiträge sind bis zu einer vom Vorstand des Kreisanglerverein festgesetzten Frist zu entrichten.
4. Über die Notwendigkeit und Höhe einer Vereinseinlage entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit.

## **§8**

### **Organisationsaufbau**

1. Der Organisationsaufbau erfolgt nach demokratischen Grundsätzen.
2. Die Mitglieder sind einander gleichgestellt.
3. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vereinsvorstand.

## **§9**

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. In ihr hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
2. Mitgliederversammlungen werden nach jährlichem Arbeitsplan durchgeführt.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vereinsvorstandes
  - Beschlussfassung zur Vereinstätigkeit
  - Wahl der Kassenprüfer
  
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins ( die Beschlüsse über die Änderung der Satzung bzw. der Auflösung des Vereins bedürfen der qualifizierten Mehrheit von 3/4 der Mitglieder)
  - alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit beschlossen
4. Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder statt. Die Begründung ist schriftlich beim Vereinsvorstand einzureichen.
5. Die Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt durch schriftliche /telefonische Einladung oder jährlichem Arbeitsplan.
6. Endgültige Entscheidung über den Ausschluß von Mitgliedern.
7. Die Mitgliederversammlung wählt in offener Abstimmung für die Dauer von 5 Jahren:

den Vorsitzenden, den Stellvertreter, den Kassenwart, den Gewässerwart, den Wart für Arbeit, den Schriftführer und den Kassenprüfer.

Es gilt die einfache Vereinsmehrheit.

## §10

### Der Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter.  
Es handelt sich hierbei um den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB.  
Es besteht Einzelvertretungsbefugnis. Die Arbeit erfolgt ehrenamtlich.
2. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
  - a. ein Kassenwart
  - b. ein Gewässerwart
  - c. ein Wart für Arbeit
  - d. ein Schriftführer
  - e. ein Kassenprüfer
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vereinsvorstand und den erweiterten Vorstand.  
Die Wahl erfolgt einzeln, eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
4. Mitglied im Vorstand kann nur ein Vereinsmitglied werden. Der Vereinsvorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vereinsvorstandsmitglied.  
Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bedarf es einer Nachwahl. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes ist nach Bedarf eine Nachwahl durchzuführen.

## § 11

### Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vereinsvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder einen Beschluss einem anderen Gremium zugewiesen sind.  
Die Sitzungen des Vereinsvorstandes werden zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres nach den Erfordernissen festgelegt.

## § 12

### Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Bei Sitzungen des Vereinsvorstandes besteht keine Protokollpflicht, jedoch sind gefasste Beschlüsse schriftlich festzuhalten und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer abzuzeichnen.

## § 13

### Kassenprüfung

Die Revisionskommission besteht aus mindestens einem Kassenprüfer der die Kassengeschäfte des Vereins überprüft. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr, möglichst zum Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen. Über das Ergebnis ist die Mitgliederversammlung zu informieren.

Der Kassenprüfer ist dem Vereinsvorstand auskunftspflichtig.

## § 14

### Mittelverwendung

Die vorhandenen Mittel dürfen nur für Zwecke dürfen nur für satzungsgemäße, gemeinschaftliche Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.

Ausgenommen

sind davon Auszeichnungen für besonders verdienstvolle Mitglieder. Für das Ehrenamt kann eine Ehrenamtspauschale gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Höhe muss der aktuellen Gesetzesfestlegung entsprechen.

#### **§ 14a**

#### **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Augustinuswerk e.V. Wittenberg zur Unterstützung der zu betreuenden behinderten Personen zu.

#### **§ 15**

#### **Schlussbestimmungen**

1. Die Satzung regelt das Vereinsleben, sowie die Beziehungen der Mitglieder untereinander.
2. Von der Satzung unabhängig gelten die Verordnungen und Richtlinien des Landesanglerverbandes Sachsen-Anhalt, sowie die den Verein berührenden Gesetze und Verordnungen.
3. Die Satzung sowie die getroffenen Vereinsbeschlüsse, sind für alle Mitglieder des Vereins verbindlich.
4. Die vorliegende Satzung tritt mit Beschlussfassung zum 01.03.2015 in Kraft. Die bis dahin geltende Satzung des Angler-Vereins „Neptun“ e.V. vom 02.03.1997 tritt außer Kraft.

Unterschriften von 7 Teilnehmern der Mitgliederversammlung am 01.03.2015

Siegel